

B e s c h l u ß

In der Landwirtschaftssache

der Witwe Emma E. [REDACTED] geb. P. [REDACTED] in H. [REDACTED]-Ha. [REDACTED],
G. [REDACTED] Straße [REDACTED],

Antragstellerin, Beschwerde-
und Rechtsbeschwerdeführerin,

vertreten durch Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED].

g e g e n

den Landwirt und Fuhrunternehmer Heinrich E. [REDACTED]
in H. [REDACTED]-Ha. [REDACTED], F. [REDACTED] Straße [REDACTED],

Antragsgegner, Beschwerde-
und Rechtsbeschwerdegegner.

vertreten durch Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED],

weitere Verfahrensbeteiligte:

- a) der kaufmännische Angestellte Gustav E. [REDACTED]
in H. [REDACTED]-Ha. [REDACTED], Eh. [REDACTED] weg [REDACTED],
- b) der Autoschlosser Helmuth E. [REDACTED]
in H. [REDACTED]-Ha. [REDACTED], G. [REDACTED] Straße [REDACTED],
- c) der Architekt Hermann St. [REDACTED] in
H. [REDACTED]-Ha. [REDACTED], F. [REDACTED] Straße [REDACTED]-[REDACTED]
(als Testamentsvollstrecker)

wegen Feststellung der Hofeigenschaft

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat für
Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 13. Januar 1953
unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Hückinghaus, Dr. Tasche
und Dr. Piepenbrock

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des
1. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesge-
richts zu Hamburg vom 20. Mai 1952 wird auf Ko-

sten der Antragstellerin als unzulässig verworfen. Die Antragstellerin hat dem Antragsgegner auch die außerhalb des Rechtsbeschwerdeverfahrens entstandenen Kosten zu erstatten.

G r ü n d e :

In der Rechtsbeschwerdeschrift vom 19. Juli 1952 heißt es: "Zur Begründung der vorstehenden Rechtsbeschwerde wird zunächst das gesamte Vorbringen der beiden vorausgegangenen Rechtsstreite wiederholt. Eine weitere Begründung wird umgehend nachgereicht." Innerhalb eines Monats nach Einlegung der Rechtsbeschwerde ist eine weitere Begründung nicht eingegangen. Nach Hinweis hierauf und auf die Bestimmung des § 5 Abs 2 LVR durch Verfügung des Beschwerdegerichts vom 7. November 1952 hat die Rechtsbeschwerdeführerin mit Schriftsatz vom 15. November 1952 Ausführungen nach der Richtung gemacht, daß die Entscheidung des Beschwerdegerichts hinsichtlich des Einheitswertes rechtsirrtümlich sei.

Die Rechtsbeschwerde war als unzulässig zu verwerfen, da sie nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist (§ 5 Abs 2 LVR) begründet worden ist. Die in der Rechtsbeschwerdeschrift enthaltene Redewendung genügt auch bei weitherziger Auslegung nicht den Anforderungen, die an die Begründung einer Rechtsbeschwerde zu stellen sind; denn sie ist inhaltlos und bringt in keiner Weise zum Ausdruck, welche Rechtsrügen gegen die Beschwerdeentscheidung erhoben werden sollen.

- 3 -

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 LVR in Verbindung mit §§ 42, 43, 50, 51 LV0.

Dr. Hückinghaus

Dr. Tasche

Dr. Piepenbrock

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)